

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3774 –**

Lagebild und Entwicklung in Mali

Vorbemerkung der Fragesteller

Das malische Militärregime erschwert zunehmend den ungehinderten Einsatz der Bundeswehr im Rahmen des UN-Einsatzes MINUSMA in Mali. Deutschland ist von der anhaltenden Schikane durch die Militärjunta in Bamako betroffen, die in der Vergangenheit immer wieder Überflugverbote verhängt und damit den Anflug und die Landung von Militärmaschinen verhindert hat (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/mali-bundeswehr-setzt-mission-aber-mals-aus-18328314.html>).

Der gesamte Einsatz wird durch das unkooperative Verhalten der malischen Militärregierung behindert. Mit dem Abzug französischer und niederländischer Kräfte aus Mali fällt eine wichtige militärische Säule des gesamten Kontingents weg, die von Deutschland weder qualitativ noch quantitativ ersetzt werden kann (vgl. <https://www.n-tv.de/politik/Mali-will-Kooperation-mit-Frankreich-beenden-Militaerjunta-revanchiert-sich-nach-Truppenabzug-article23304887.html>). Der MINUSMA-Einsatz ist eine der gefährlichsten UN-Missionen (vgl. <https://www.aljazeera.com/news/2020/6/26/challenges-ahead-as-un-set-to-extend-most-dangerous-mission>) und die terroristische Bedrohung ist auch nach knapp einem Jahrzehnt nach Einsatzbeginn nicht gebannt. Mit dem Eintreffen russischer Söldner und mit einer malischen Militärjunta, deren Legitimation von der internationalen Gemeinschaft angezweifelt wird, ergeben sich gänzlich neue Risiken für die Bundeswehr und den Einsatz insgesamt (vgl. <https://apnews.com/article/religion-international-news-africa-unite-d-nations-europe-e7053e2260045c2e0afdef8f5fedb737>).

Angesichts der andauernden Blockadehaltung Bamakos eröffnen sich für die Fragesteller Fragen nach der Gesamtstrategie der Bundesregierung, einer Exit-Strategie und der generellen Lageentwicklung in Mali.

1. Welche Überflug- oder Landegenehmigungen für welche Luftfahrzeuge der Bundeswehr, verbündeten Nationen oder Privaten im Auftrag der Bundeswehr wurden in den letzten zwölf Monaten von der malischen Regierung wie oft widerrufen?

In den letzten zwölf Monaten wurden keine Überflug- oder Landegenehmigungen für Luftfahrzeuge der Bundeswehr bzw. für zivile Luftfahrtunternehmen, die im Auftrag der Bundeswehr fliegen, widerrufen. Für verbündete Nationen liegen hierzu keine Informationen vor.

2. Welche die Arbeit der Bundeswehr in Mali erschwerenden Maßnahmen hat die malische Regierung in den vergangenen zwölf Monaten ergriffen?

Mali hat in den vergangenen Monaten mehrmals die Prozesse und Vorgaben für vorzulegende Unterlagen für die Gewährung von Überflugrechten verändert. Dies führte zu Anpassungen im Gesamtprozess. Diese wirken sich sowohl für die Bundeswehr als auch für zivile Luftfahrtunternehmen, die im Auftrag der Bundeswehr fliegen, aus. Die malischen Maßnahmen finden auf alle Truppenteile bei MINUSMA gleichermaßen Anwendung.

3. Wie hat die malische Regierung den Einsatz von Drohnen für die Bundeswehr oder für ihre Verbündeten eingeschränkt (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/mali-bundeswehr-setzt-mission-abermals-aus-18328314.html>)?

Die Bundeswehr stellt der Mission MINUSMA unter anderem unbemannte Aufklärungssysteme vom Typ HERON 1 zur Verfügung. Die Einsätze dieser Systeme werden von MINUSMA geplant und vorbereitet. Für den Einsatz von unbemannten Aufklärungssystemen werden von Seiten Malis Auflagen gemacht:

- Anmeldung der Flüge mindestens 72 Stunden vor geplantem Einsatz
- Zusätzliche Einholung einer Starterlaubnis für jeden Drohneneinsatz über den Kommandeur malische Streitkräfte in Gao
- Sperrung von Teilen des malischen Luftraumes in Zentral- und Nordmali für alle Arten von Luftfahrzeugen, was den Einsatz von unbemannten Aufklärungsdrohnen in diesen Bereichen unmöglich macht

4. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Soldaten oder private Militärfirmen anderer Nationen mit denselben Einschränkungen (von der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Eva Högl, mit Bezug auf die Bundeswehr auch als „Schikane“ bezeichnet, vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/mali-bundeswehr-setzt-mission-abermals-aus-18328314.html>) betroffen?

Die neuen malischen Vorgaben und Verfahren für die Gewährung von Überflugrechten gelten grundsätzlich für alle an MINUSMA beteiligten Nationen. Es liegen der Bundesregierung keine Informationen über mögliche Ausnahmen vor.

5. Welchen Nutzen verspricht sich die Bundesregierung von dem Einsatz in Mali für Deutschland?

Es wird auf die Begründung des Antrags der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali MINUSMA vom 11. Mai 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/1761 verwiesen.

6. Wie viele Flüchtlinge aus Mali befinden sich derzeit in Deutschland?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. August 2022 insgesamt 233 malische Staatsangehörige mit einem Flüchtlingsstatus (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz) erfasst. Weitere 369 Personen mit malischer Staatsangehörigkeit befanden sich zum genannten Stichtag in einem noch laufenden Asylverfahren.

7. Was ist die konkrete Strategie der Bundesregierung, die malische Zivilbevölkerung zu schützen, ohne den Terrorismus in Mali zu bekämpfen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Wenn die Bundesregierung die Bekämpfung des Terrorismus für notwendig hält, um die Zivilbevölkerung zu schützen, wer tut dies, und wie erfolgreich sind diese Bemühungen nach Ansicht der Bundesregierung?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Schutz der Zivilbevölkerung einschließlich der Bekämpfung des Terrorismus in Mali eine fortbestehende Herausforderung. Die Verantwortung für den Schutz der eigenen Bevölkerung obliegt zunächst der Regierung Malis. Ein wesentliches Element bei der Unterstützung Malis bei der Wiederherstellung der staatlichen Präsenz auf dem Staatsgebiet ist der Einsatz von MINUSMA. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Die weitere Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage könnte von Terrorgruppen zu Propagandazwecken missbraucht werden und hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen zu Mali und damit auf das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland.

Auf die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

Die Verantwortung für den Schutz der eigenen Bevölkerung obliegt dem Staat Mali. Die Bundesregierung und andere westliche Partner leisten Beiträge, um Mali und seine Bevölkerung in einem ganzheitlichen Ansatz zur nachhaltigen Verringerung des Terrorismus und der Gewalt zu unterstützen. Nach Kenntnis

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

der Bundesregierung konnte Mali seit Jahresbeginn keine nachhaltigen Erfolge gegen Terrorgruppen erzielen.

9. Wann wäre nach Ansicht der Bundesregierung ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Risiko für Bundeswehrsoldaten und dem Nutzen eines Einsatzes nicht mehr gegeben?

Auf die Antwort zu Frage 5 und die klaren Vorgaben im Beschluss des Bundestages vom 20. Mai 2022, insbesondere die Sicherstellung eines ausreichenden Schutz- und Versorgungsniveaus, wird verwiesen.

10. Wie viele UN-Soldaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von MINUSMA bereits gefallen, und wie viele wurden verletzt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor. Nach Angaben der Vereinten Nationen sind mit Stand 9. Juni 2022 seit 2013 insgesamt 174 Angehörige von MINUSMA gewaltsam zu Tode gekommen, 426 wurden schwer verletzt.*

11. Wie viele Bundeswehrsoldaten erlitten nach dem Einsatz in Mali eine posttraumatische Belastungsstörung?

Insgesamt 47 Soldatinnen und Soldaten erlitten bis 2021 im Rahmen ihres Einsatzes bei den Missionen EUTM Mali und MINUSMA eine einsatzbedingte Posttraumatische Belastungsstörung. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannte Zahl aus einer Versorgungs-/Hospitalstatistik hervorgeht und daher kein valider Rückschluss auf tatsächliche Erkrankungsprävalenzen möglich ist. In der Regel liegen die Zahlen in den Behandlungseinrichtungen deutlich niedriger als die Gesamterkrankungszahlen, auch da Soldatinnen und Soldaten aufgrund des Wesens der Erkrankung, die regelmäßig mit zeitlicher Latenz auftritt, teils erst Monate oder Jahre nach einem schädigenden Ereignis eine Behandlung aufnehmen.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1438 wird verwiesen.

12. Welche Nationen gewährleisten derzeit die Luftnahunterstützung für die Bundeswehr, und welche Luftfahrzeuge stehen ihnen dafür zur Verfügung?

An den MINUSMA-Standorten in Gao und Timbuktu wird derzeit für die Mission Luftnahunterstützung durch El Salvador mit Helikoptern des Typs MD-500 gestellt.

* Vgl. <https://minusma.unmissions.org/en/personnel> (abgerufen am 6. Oktober 2022).